

# Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung

Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung der Stadt Bad Salzungen vom 01.11.2007

## **Die vorliegende Fassung beinhaltet die 1. Änderung vom 17.10.2013 und die 2. Änderung vom 23.09.2015**

### *PRÄAMBEL*

Die Stadt Bad Salzungen ist gekennzeichnet durch stark differenzierte städtebauliche Strukturen. Diese Vielfalt ist in ihrer Qualität und ihrer jeweils spezifischen Ausprägung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Besondere Aufmerksamkeit gebührt hierbei dem Kernstadtbereich (Sanierungsgebiet) auf Grund seiner städtebaulichen und kulturellen Bedeutung.

Ziel der Satzung ist es, bauliche Anlagen und Werbeanlagen so zu errichten, anzubringen, zu ändern und zu unterhalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe entsprechend dem historischen Charakter, der künstlerischen Eigenart und der städtebaulichen Bedeutung dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild anpassen.

Hierbei sind sowohl bei Sanierungen, Umbauten, Erweiterungen als auch bei Neubauten die historisch gegebene Lage eines bestehenden oder ehemals vorhandenen Gebäudes, dessen Firstrichtung und Dachneigung zu erhalten bzw. aufzunehmen, soweit eine veränderte Gestaltung nicht aus Gründen der Ortsbildpflege geboten ist. Die benachbarte Bebauung ist in die Gestaltungsüberlegungen mit einzubeziehen.

Bei Umbauten, Erweiterungen und Neubauten im Sanierungsgebiet ist das Prinzip der wechselnden Traufhöhen zu erhalten.

Der städtebauliche und architektonische Bezug neuer Gebäude zum Gesamtbestand ist zu wahren.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass insbesondere im Sanierungsgebiet der Stadt der Denkmal- und Ensembleschutz besonders zu beachten ist und hierfür sowohl die Festsetzungen der Baugestaltungssatzung (BauGS) als auch die Auflagen des Denkmalamtes einzuhalten sind.

In begründeten Fällen sind Abweichungen nach § 66 Thüringer Bauordnung (ThürBO) von Festsetzungen dieser Satzung im Einvernehmen mit der Stadt zulässig.

Voraussetzung hierfür ist eine gestalterische Beratung durch das städtische Bauamt. Diese Ausnahmen müssen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und aus der vorhandenen Umgebungsbebauung begründbar sein (z.B. unsymmetrische Dachneigung bei Hangbebauung oder Klängenausbildung).

Die Farbgestaltung von Gebäuden im Sanierungsgebiet und die Begrünung von Freiflächen sind im Stadtbauamt abzustimmen.

Die Erhaltung der wertvollen historischen Substanz ist Aufgabe aller Bürger und das besondere Anliegen der Verantwortlichen in Kommunalpolitik und Verwaltung.

Daher erlässt die Stadt Bad Salzungen auf Grund von § 88 Abs. 1 ThürBO vom 13.03.2014 und § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005, die folgende

## Satzung.

### Teil I: Allgemeine Vorschriften

#### Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten im Stadtgebiet in folgenden Bereichen:

Gebiet 1: **Sanierungsgebiet**

entsprechend der am 12.12.1997 veröffentlichten Sanierungssatzung

Gebiet 2: **gesamtes Stadtgebiet mit Ausnahme der Gebiete 1, 3 und 4**

Ausgenommen sind weiterhin die vorhandenen Kleingärten, die in Anlehnung an das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) zu beurteilen sind.

Abweichend hierzu gilt in Gebieten mit städtebaulicher Satzung, die Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) enthalten, nur Teil II Punkt 2.4. (Werbeanlagen). Dies gilt nur, soweit in den Bebauungsplangebietten keine Festsetzungen zu Werbeanlagen getroffen sind.

Gebiet 3: **Neubaugelände** „An den Beeten“ und „Allendorf“

Gebiet 4: **Ortsteile der Stadt Bad Salzungen**

Ausgenommen sind die vorhandenen Kleingärten, die in Anlehnung an das BKleingG zu beurteilen sind.

Abweichend hierzu gilt in Gebieten mit städtebaulicher Satzung, die Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 4 BauGB enthalten, nur Teil II Punkt 4.4. (Werbeanlagen). Dies gilt nur, soweit in den Bebauungsplangebietten keine Festsetzungen zu Werbeanlagen getroffen sind.

2. Die **Eingrenzung der einzelnen Gebietszonen** ist den beiliegenden Karten zu entnehmen und nachfolgend grob umrissen. Diese Karten sind Bestandteil der Satzung.

Gebiet 1: Das **Sanierungsgebiet** umfasst die Innenstadt, nördlich beginnend entlang der Werra über Mühlinsel, Gewerbeflächen am Flößrasen, einschließlich der Hinteren Teichgasse, über die Friedrich-Eckardt-Straße zum Hübschen Graben (beidseitig entlang der Straßen) bis an den Kindergarten Eichendorfstraße, zur Kreuzung beidseitig der Friedrich-Engels-Straße bis zur Kreuzung Rhönblick, entlang der Straße Am Stadion und der Erzberger Allee (Grundstücke beidseitig nicht im Sanierungsgebiet) bis zur katholischen Kirche, dann hinter dem Medienzentrum am Burgseebereich entlang, einschließlich Grundstücke beidseitig entlang der Ratsstraße und der Leimbacher Straße bis hinter die Feodorenstraße, über Karl-Liebknecht-Straße und Gelände Charlottenhall, Bahnhofstraße und Bahngelände kreuzend, entlang der Werrastraße (Grundstücke beidseitig nicht enthalten) bis an die Werra. → siehe Karte 1, M 1:6000

Gebiet 2: Das **Stadtgebiet** umfasst das gesamte Gebiet vom Grundhof über die Haadwiesen, entlang der August-Bebel-Straße und der Hersfelder Straße, über die Langenfelder Straße, Lindigallee, Zelleroda, Kaltwalzwerkgelände, Werrastraße bis zur Krümmen Hohle und Grunddecke zum Grundhof

(mit Ausgrenzung der Gebiete 1, 3 und 4) → siehe Karte 2, M 1:20000

Gebiet 3: **Neubaugebiet „An den Beeten“** wird eingegrenzt durch Rhönstraße, Hans-Beimler-Weg, Otto-Grotewohl-Str., Theo-Neubauer-Str., Leimbacher Straße, Untere Beete und Willi-Steitz-Straße → siehe Karte 3.1., M 1:4000

**Neubaugebiet „Allendorf“** umfasst die Straße der Einheit, Hersfelder Straße mit Bundeswehrgebiet, Dr.-Salvador-Allende-Straße, Werner-Lamberz-Straße und Fritz-Wagner-Straße, Martin-Luther-Str. und Albert-Schweizer-Str. → siehe Karte 3.2., M 1:5500

Gebiet 4: Das Gebiet beinhaltet die **Ortsteile** Kloster (M 1:5000), Wildprechtroda (M 1:5000), Kaltenborn mit dem Ober- und Untersorghof (M 1:5000), Langenfeld (M 1:9000) und Hohleborn (M 1:2000) → siehe Karte 4 für den jeweiligen Ortsteil

**3.** Der räumliche Geltungsbereich der Gebiete 1 und 2 ist auch als besonders schutzwürdiges Teilgebiet der Stadt Bad Salzungen festgelegt. Die Festlegung erfolgt zum Schutz der Bausubstanz und des Stadtbildes der Gebiete 1 und 2 wegen ihrer geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung sowie ihrer gegenüber dem übrigen Stadtgebiet besonders hervortretenden und erhaltenswerten bauhistorischen Strukturen.

In diesem Bereich wird insbesondere auf die zusätzliche Beachtung von Anforderungen des Denkmal- und Ensembleschutzes hingewiesen.

### **Sachlicher Geltungsbereich**

**1.** Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Anlagen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.

**2.** Diese Satzung gilt für alle nach ThürBO genehmigungspflichtigen Vorhaben und im Sanierungsgebiet (Gebiet 1) auch für alle verfahrensfreien Vorhaben.

## **Teil II: Anforderungen**

### **Gebiet 1**

#### **1.1. Dachgestaltung**

##### **1.1.1. Dachform und Dachneigung**

Es sind bei geneigten Dächern nur symmetrische Dachformen zulässig. Die Symmetrie bezieht sich auf die Neigungswinkel und Ortsganglängen.

Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer mit Neigungen zwischen 40° und 55°DN und Mansarddächer bis 70°DN zulässig. Eine das Mansarddach vortäuschende Verblendung vor den Außenwänden eines Vollgeschosses ist unzulässig. Die Mansarde darf nicht höher als das darunter liegende Vollgeschoss sein.

Für Nebengebäude und Garagen sind Dachneigungen größer 22° zulässig. Flach- und Pultdächer für Nebengebäude und Garagen sind nur in vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbaren Bereichen zulässig.

##### **1.1.2. Dachdeckung**

Hauptdächer sind mit unglasierten Dachziegeln oder Dachsteinen in einem Rotton einzudecken.

Bitumen-, Schindel- oder Bahnendeckungen, Wellplatten, Zinkblech- oder Kunststoffeindeckungen sind unzulässig.

Die Dacheindeckungen der Nebengebäude und Garagen sind der Dachlandschaft des Hauptgebäudes anzupassen.

##### **1.1.3. Dachaufbauten, Dachöffnungen, Dacheinschnitte**

- Gestaltung Dachaufbauten:

Dachgauben und Zwerchhäuser sind zulässig.

Die Dachdeckung der Dachgaube ist im gleichen Material und Farbton wie die Deckung der Dachfläche auszuführen oder aus natur belassenen Metallen herzustellen.

Seitenbepunktungen aus Schiefer bzw. Kunstschiefer, Holz, Putzflächen oder natur belassenen Metallen sind zulässig.

Dachaufbauten sind nur im 1.Dachgeschoss zulässig.

- maßliche Bezüge der Dachaufbauten:

Die Dachneigung von Giebelgauben muß mindestens 22° betragen.

Unzulässig sind Gaubenbänder. Mehrere Gauben müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m voneinander haben. Der Abstand zwischen dem oberen Ansatz der Gaube und dem First muß mindestens 3 Ziegelreihen betragen. Zwischen der Trauflinie und dem unteren Ansatz der Dachgaube müssen mindestens drei Ziegelreihen liegen.

Bei der Altbausanierung wird die Einzelgaubenbreite auf max. 2 Sparrenfelder beschränkt. Bei Neubauten im Sanierungsgebiet sind Einzelgauben mit einer Breite von max. 3 Sparrenfeldern zulässig. Die Gesamtbreite der Einzelgauben darf 50% der gemittelten Länge von First und Traufe nicht überschreiten. Der seitliche Abstand zur Giebelwand muss mindestens 1 m betragen.

#### - Dachflächenfenster:

Der Wechsel zwischen liegenden Dachflächenfenstern und Dachgauben auf einer Dachfläche ist horizontal unzulässig.

In Mansarden sind im steileren Dachteil Dachflächenfenster unzulässig.

Dachflächenfenster in Bereichen, die von öffentlich begehbaren Flächen einsehbar sind, unterliegen nachfolgenden Beschränkungen:

Sie sind in der Breite auf ein Sparrenfeld zu beschränken. Die max. Höhe darf 1,4 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den einzelnen Dachflächenfenstern muss mindestens 2 Sparrenfelder betragen. Die Gesamtbreite der Dachflächenfenster darf 50% der Dachfläche nicht überschreiten.

Dachflächenfenster sind in Bereichen, die von öffentlich begehbaren Flächen nicht einzusehen sind, auf max. 80% der Dachfläche zu beschränken.

#### - Dacheinschnitte:

Dacheinschnitte zur Ausbildung von Dachterrassen sind zulässig, wenn sie 30% der Mittelung zwischen Trauf- und Firstlänge nicht überschreiten.

Dacheinschnitte dürfen nicht eingehaust oder mit einer festen Überdachung versehen werden.

#### - Wintergärten:

Wintergärten sind zulässig in Bereichen, die von öffentlich begehbaren Flächen nicht einzusehen sind.

#### 1.1.4. Ortgang, Traufe, Dachüberstand

Der Dachüberstand am Ortgang/Traufgang ist mit max. 50 cm festgelegt.

Das Prinzip der wechselnden Trauf- und Firsthöhen benachbarter Gebäude ist einzuhalten, wobei sich die Firsthöhen und auch die Traufhöhen benachbarter Gebäude um max. 1,0 m voneinander unterscheiden dürfen.

Der Höhensprung hat dem topografischen Geländeverlauf zu folgen!

### 1.2. Fassadengestaltung

#### 1.2.1. Wand-Öffnungs-Verhältnis

##### - Öffnungen:

Fenster, Schaufenster und Außentüren sind in einem stehenden Rechteckformat auszuführen (Höhe > Breite). Ein oberer Abschluss der Fenster und Türen in einer vom Bogen abgeleiteten Form ist zulässig. Durchgängige Öffnungen einzelner Geschosse (z.B. für Garagen im Erdgeschoß) sind unzulässig. Schaufenster sind untereinander durch Wandstreifen bzw. Pfeiler zu unterteilen.

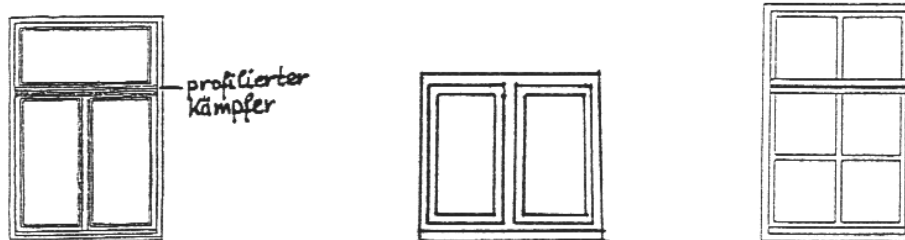
Fensterbänder sind unzulässig.

Die Ausbildung einer Umwandung als Futter, Gewände oder Putzfasche für Öffnungen wird vorgeschrieben.

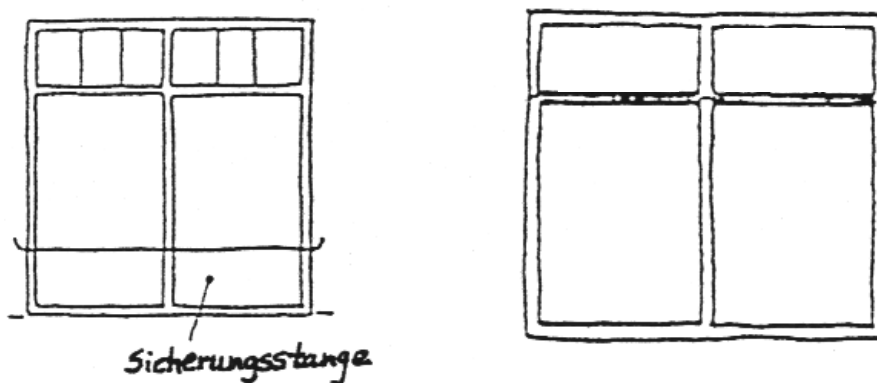
##### - Teilungen und Materialien von Fenstern, Türen, Toren und Schaufenstern:

Die Fenster einer Gebäudefassade müssen die gleiche Teilung, das gleiche Format und die gleiche Farbgebung aufweisen. Abweichungen für das Erdgeschoss sind bei gewerblicher Nutzung möglich. Die senkrechte Fensterteilung muss symmetrisch erfolgen.

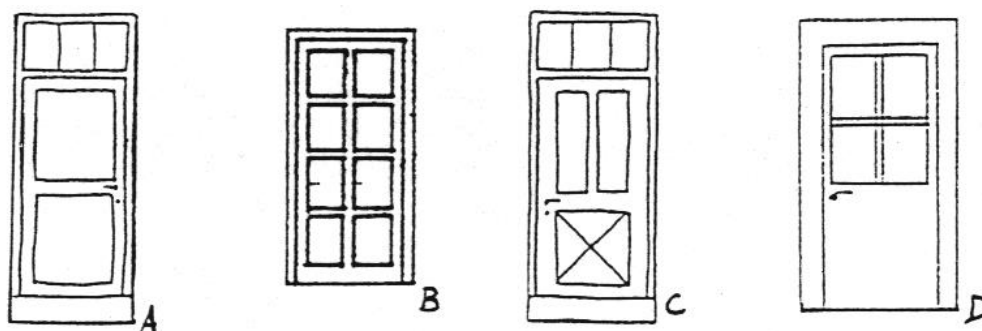
Türen, Tore und Fenster sind bei Sichtfachwerk aus Holz herzustellen. Glasbausteine, strukturierte, gewölbte, farbige und verspiegelte Gläser sind in vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Fassadenbereichen für Fenster unzulässig. Mit einer Teilung versehene Fenster sind als stehendes Rechteckformat auszuführen. Unzulässig sind zwischen den Scheiben liegende Sprossen. Zulässig bei der Teilung von Fenstern sind z.B. einflügelige Fenster mit profiliertem Kämpfer und aufgesetzter profilierter Teilungssprosse, Fenster mit konstruktiver profilierter Sprosse (glasteilend) oder zweiflügelige Fenster mit Oberlicht.



Schaufenster sind im stehenden Rechteckformat zu gliedern. Eine Unterteilung (oder Gliederung) durch einen profilierten Kämpfer ist auszuführen.



Haustüren sind durch Kassettierungen und Füllungen entsprechend der Darstellungen A-D und daraus abgeleiteter Formen zu gliedern. Ungegliederte, glatte Sichtflächen der Türen und gewölbte Scheiben in Türen sind unzulässig.



Hölzerne Türgewände und Gesimse, als wesentliches Gliederungsmittel, sind zu bewahren und gegebenenfalls zu sanieren oder zu erneuern. Tore sind ab 1,5 m Breite zwei- oder dreiflügelig mit senkrechten Profilierungen oder mit Kassettierungen auszuführen.

- Wetterschutzdächer:

Vordächer

Vordächer sind nur im Erdgeschoss über dem Eingangsbereich zulässig und als

leichte Metall-Glas-Konstruktion auszuführen.

Markisen

Gelenkarmmarkisen, als Einzelmarkisen, sind nur über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erdgeschoß zulässig. Die Anordnung von Markisen hat Bezug zur Gliederung der Fassade zu nehmen.

Korbmarkisen sind unzulässig, da sie zu einer gestalterischen Trennung der Fassade führen.

- Schutzeinrichtungen für Fenster:

Klappläden als Schutzeinrichtungen sind zulässig. Andere Schutzeinrichtungen wie auf der Fassade oder am Fenster angebrachte Rolladenkästen sind unzulässig.

### **1.2.2. Material und Farben**

- Oberflächen von Außenwänden:

Außenwände sind zu verputzen oder in Teilbereichen mit einer ortstypischen Schiefer- oder Holzverschalung zu versehen. Verkleidungen der Außenwände mit Metall, Kunststoff, polierten oder geschliffenen Werksteinen, glasierten oder unglasierten Keramikplatten und Faserzementplatten sind – auch teilweise – nicht gestattet. Im Sockelbereich sind unpolierte oder unglasierte Werk- und Natursteine zulässig.

- Fachwerk:

Sichtfachwerk ist zu erhalten. Verkleidetes bzw. abgedecktes Sichtfachwerk ist bei Renovierungen / Sanierungen freizulegen. Das Vortäuschen von Fachwerk durch Bohlen, Bretter oder Anstrich ist nicht zulässig.

- Farbe:

Die Farbgebung benachbarter Gebäude muss sich unterscheiden. Unzulässig sind glänzende Oberflächen und grelle Farbtöne.

Graffitienschutz im Sockel- und Erdgeschossbereich ist zulässig.

Wandmalereien und dekorative Wandbehandlungen sind nicht erlaubt (Ausnahme: Werbung entsprechend den Anforderungen dieser Satzung).

## **1.3. Antennenanlagen**

Satellitenanlagen und andere Antennenanlagen sollen so angebracht werden, dass sie von Bereichen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, nicht sichtbar sind.

Eine Anbringung auf dem Dach ist einer Anbringung an den Wänden vorzuziehen.

## **1.4. Werbeanlagen**

### **1.4.1. Ort und Art der Anbringung**

Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich zulässig.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Ausnahmsweise können Werbeanlagen bis maximal unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zugelassen werden.

Der Befestigung dienende Konstruktionsteile sind verdeckt anzubringen.

Elektronische Geräte, Kabelzuführungen und Montageleisten dürfen nicht sichtbar sein.

Werbeanlagen sind nicht zulässig an Einfriedungen, Fensterläden, Balkonen und

Erkern.

#### **1.4.2. Art der Werbeanlage**

- Allgemeines:

An der Fassade eines Gebäudes ist von der dort ansässigen Firma nur eine Werbeanlage zulässig.

Ein zusätzlicher Ausleger kann gestattet werden.

Mehrere Werbeanlagen an der Fassade sind in Form, Größe, Schriftzug und Farbe einander anzugleichen.

Werbeanlagen an einem Gebäude für mehr als zwei Nutzer sind nur auf der Grundlage eines Gesamtgestaltungskonzeptes für die Werbung am Gebäude genehmigungsfähig.

- Anbringung:

Werbeanlagen sind in Form von Schildern oder Zeichen flach auf der Fassade aufzubringen, rechtwinklig zur Fassade als Ausleger vorzusehen oder als freistehende Anlage zulässig. Bei Einzelbuchstaben ist nur eine vertikale und/oder horizontale Reihung der Buchstaben zulässig.

#### **1.4.3. Größe der Werbeanlage**

Die Höhe der Werbeanlage darf beim liegenden Rechteckformat maximal 60 cm betragen, die horizontale Abwicklung darf nicht länger als zwei Drittel der Gebäudefront sein. Die vertikale Werbeanlage darf maximal 2/3 der Höhe zwischen Geländeoberfläche und Brüstungshöhe im 1. Obergeschoss betragen. Die Höhe von Einzelbuchstaben ist ebenfalls auf 60 cm begrenzt.

Ein Abstand zu den Gebäudeecken von jeweils 1 m ist einzuhalten. Bei Gebäuden kleiner oder gleich 5 m Fassadenbreite ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

Freistehende Werbeanlagen sind mit einer max. Fläche von 1 m<sup>2</sup> und einer maximalen Gesamthöhe der Anlage von 4,5 m zulässig.

#### **1.4.4. Werbeausleger**

Werbeausleger sind handwerklich zu gestalten.

Ausladungen / Auskragungen dürfen bis zu 1 m vor die straßenseitige Fassadenfläche vortreten. Von der Fahrbahnkante müssen sie einen Mindestabstand von 0,7 m einhalten.

In der Höhe von der Gehsteigoberkante muss die Unterkante von Werbeauslegern einen Mindestabstand von 2,30 m einhalten.

#### **1.4.5. Leuchtreklame, Beleuchtung**

Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig.

Das Anbringen von Leuchtschildern und -schriften ist unzulässig.

Indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben sind zulässig.

Die Beleuchtung von Auslegern und sonstigen Werbeanlagen ist zulässig. Dabei sind Punktstrahler oder verdeckte Lichtleisten, auf die Werbeanlagenbreite bezogen, anzuwenden. Die Beleuchtung der Werbeanlage muss blendfrei sein.



#### **1.4.6. Schaukästen, Warenautomaten**

Schaukästen sind an den Außenwänden der Gebäude anzubringen, die als Stätte der Leistung anzusehen sind.

Schaukästen und Warenautomaten dürfen nicht mehr als 10 cm über die Fassadenfläche auskragen. Als eigenständige Anlage dürfen sie eine Fläche von 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

### **1.5. Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke**

#### **1.5.1. Freiflächen**

Vorgärten (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baukörper) sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

Eine Zuwegung zu Garagen, Stellplätzen und Hauseingängen ist max. 3 m breit und auf kürzestem Wege vom öffentlichen Verkehrsraum her anzulegen.

Eine Vollversiegelung von Flächen ist unzulässig.

Nicht befestigte Freiflächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen.

Für befestigte Freiflächen in Vorgärten ist eine Pflasterung mit Natursteinen, Pflastersteinen mit Natursteinvorsatz oder Pflasterklinkern auszuführen. Auch eine wassergebundene Decke ist zulässig.

#### **1.5.2. Freitreppen**

Äußere Freitreppen sind in unpolierten Natursteinen oder Betonelementen mit Natursteinvorsatz auszuführen.

#### **1.5.3. Einfriedungen**

Einfriedungen sind bis 1,2 m Höhe, im Kreuzungs- und Einmündungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen bis 1 m Höhe zulässig.

Einfriedungen müssen aus Holzzäunen mit senkrechter Lattung, aus handgeschmiedeten Eisengittern oder aus Natursteinmauern bestehen.

Andere Einfriedungen, insbesondere Jägerzäune, Sichtbetonmauern, Maschendrahtzäune oder vollflächig geschlossene Zaunfelder sind nicht zulässig.

### **1.6. Begrünung**

#### **1.6.1. Grundsatz**

Bei Neubauten oder neu versiegelten Flächen ist je 100 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ein standortgerechter Laubbaum von mindestens 16 cm Stammumfang mit Drahtballen zu pflanzen. Ausgeschlossen sind Ersatzneubauten.

Bevorzugte Arten zur Baumpflanzung sind Ahorn, Linde, Eiche, Buche, Kastanie, Robinie, Rotdorn, Stadtbirne und Baumhasel.

Im Kronenbereich der ausgewachsenen Bäume dürfen die Flächen nur wasserdurchlässig gestaltet werden.

#### **1.6.2. Vorgärten**

In den Vorgärten ist mindestens ein standortgerechter und ortstypischer Laubbaum von mindestens 16 cm Stammumfang mit Drahtballen (siehe bevorzugte Arten unter Punkt 1.6.1.) vorzusehen. An Stelle eines Baumes kann auch ein Solitärgehölz (175-200 cm hoch, Ballenware) oder fünf Strauchgehölze (100-150 cm hoch, Ballenware) gepflanzt werden.

### 1.6.3. Stellplätze

Für jeweils vier ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze ist eine Bepflanzung mit einem standortgerechten und ortstypischen Laubbaum aus der Artenliste unter Abs.1 (mind. 16 cm Stammumfang, mit Drahtballen) und fünf Sträuchern (100-125 cm hoch, Ballenware) vorzusehen.

## Gebiet 2

### 2.1. Dachgestaltung

#### 2.1.1. Dachform und Dachneigung

Bei Hauptgebäuden sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung ab 35° zulässig. Diese sind in symmetrischer Dachform auszuführen. Die Symmetrie bezieht sich auf die Neigungswinkel und Ortganglängen. Weiterhin sind für Pultdächer Neigungen ab 20° Dachneigung zulässig.

#### 2.1.2. Dachdeckung

Dächer sind mit unglasierten Dachziegeln oder Dachsteinen in einem Rotton, Branton oder Anthrazitton einzudecken. Bitumen- oder Bahnendeckungen, Wellplatten, Bleche aus großformatigen Tafeln oder Kunststoffeindeckungen ab einer bebauten Fläche von 40 m<sup>2</sup> sind unzulässig. Weitere kleinformatische Platteneindeckungen sind zulässig. Bei Wintergärten sind verglaste Dachflächen zulässig.

#### 2.1.3. Dachaufbauten, Dachöffnungen, Dacheinschnitte

Dachaufbauten sind nur im 1.Dachgeschoss zulässig.

- maßliche Bezüge der Dachaufbauten:

Die Dachneigung von Giebelgauben muss mindestens 22° betragen. Unzulässig sind Gaubenbänder. Mehrere Gauben müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m voneinander haben. Der Abstand zwischen dem oberen Ansatz der Gaube und dem First muss mindestens 3 Ziegelreihen betragen. Zwischen der Trauflinie und dem unteren Ansatz der Dachgaube müssen mindestens drei Ziegelreihen liegen. Bei der Altbausanierung wird die Einzelgaubenbreite auf max. 3 Sparrenfelder beschränkt. Die Gesamtbreite der Einzelgauben darf 70% der gemittelten Länge von First und Traufe nicht überschreiten. Der seitliche Abstand zur Giebelwand muss mindestens 1 m betragen.

- Dachflächenfenster:

Die Gesamtbreite der Dachfenster darf 80% der Dachfläche nicht überschreiten.

#### 2.1.4. Dachüberstand

Der Dachüberstand am Ortgang/Traufgang ist mit max. 75 cm festgelegt.

### 2.2. Fassadengestaltung

#### 2.2.1. Wand-Öffnungs-Verhältnis

Fassaden sind durch Wandstreifen oder Pfeiler und Wandöffnungen zu gliedern.

### **2.2.2. Material und Farben**

- Oberflächen von Außenwänden:

Außenwände sind zu verputzen.

Nur für Teilbereiche des Gebäudes sind Verkleidungen der Außenwände mit Metall, Schiefer, Holz, Werksteinen, Natursteinen, Keramikplatten oder Fassadenplatten zulässig.

Die Oberfläche muss matt und nicht spiegelnd sein.

- Farbe:

Die Farbgebung benachbarter Gebäude muss sich unterscheiden.

Unzulässig sind glänzende Oberflächen und grelle Farbtöne.

## **2.3. Antennenanlagen**

Eine Anbringung auf dem Dach ist einer Anbringung an den Wänden vorzuziehen.

## **2.4. Werbeanlagen**

### **2.4.1. Ort und Art der Anbringung**

Werbeanlagen sind nicht zulässig an Einfriedungen, Fensterläden, Balkonen und Erkern.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

### **2.4.2. Art der Werbeanlage**

- Allgemeines:

An der Fassade eines Gebäudes ist von der dort ansässigen Firma nur eine Werbeanlage zulässig.

Ein zusätzlicher Ausleger kann gestattet werden.

Mehrere Werbeanlagen an der Fassade sind in Form, Größe, Schriftzug und Farbe einander anzugleichen.

Werbeanlagen an einem Gebäude für mehr als zwei Nutzer sind nur auf der Grundlage eines Gesamtgestaltungskonzeptes für die Werbung am Gebäude genehmigungsfähig.

- Anbringung:

Werbeanlagen sind in Form von Schildern oder Zeichen flach auf der Fassade aufzubringen, rechtwinklig zur Fassade als Ausleger vorzusehen oder als freistehende Anlage zulässig.

### **2.4.3. Größe der Werbeanlage**

Die Höhe der Werbeanlage darf beim liegenden Rechteckformat maximal 70 cm betragen, die horizontale Abwicklung darf nicht länger als zwei Drittel der Gebäudefront sein. Die vertikale Werbeanlage darf maximal 2/3 der Höhe zwischen Geländeoberfläche und Brüstungshöhe im 1. Obergeschoss betragen. Die Höhe von Einzelbuchstaben ist ebenfalls auf 70 cm begrenzt.

Ein Abstand zu den Gebäudeecken von jeweils 1 m ist einzuhalten. Bei Gebäuden kleiner oder gleich 5 m Fassadenbreite ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

Freistehende Werbeanlagen sind mit einer max. Fläche von 2 m<sup>2</sup> und einer maximalen Gesamthöhe der Anlage von 4,5 m zulässig.

Abweichend hiervon sind in Gewerbe- und Industriegebieten Werbeanlagen mit einer Fläche von max. 5 m<sup>2</sup> bei max. 4,5 m Höhe zulässig.

#### **2.4.4. Werbeausleger**

Ausladungen/Auskragungen dürfen bis zu 1 m vor die straßenseitige Fassadenfläche vortreten. Von der Fahrbahnkante müssen sie einen Mindestabstand von 0,7 m einhalten.

In der Höhe von der Gehsteigoberkante muss die Unterkante von Werbeauslegern einen Mindestabstand von 2,30 m einhalten.

#### **2.4.5. Leuchtreklame, Beleuchtung**

Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlage muss blendfrei sein.

#### **2.4.6. Schaukästen, Warenautomaten**

Schaukästen sind an den Außenwänden der Gebäude anzubringen, die als Stätte der Leistung anzusehen sind.

Schaukästen und Warenautomaten dürfen nicht mehr als 10 cm über die Fassadenfläche auskragen. Als eigenständige Anlage dürfen sie eine Fläche von 2 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

### **2.5. Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke**

#### **2.5.1. Freiflächen**

Vorgärten (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baukörper) sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

Eine Vollversiegelung von Grundstücken ist unzulässig.

Nicht befestigte Freiflächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen.

#### **2.5.2. Freitreppen**

- keine Festsetzungen -

#### **2.5.3. Einfriedungen**

- keine Festsetzungen -

### **2.6. Begrünung**

#### **2.6.1. Grundsatz**

Bei Neubauten oder neu versiegelten Flächen ist je 100 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ein standortgerechter Laubbaum von mindestens 16 cm Stammumfang mit Drahtballen zu pflanzen. Ausgeschlossen sind Ersatzneubauten.

Bevorzugte Arten zur Baumpflanzung sind Ahorn, Linde, Eiche, Buche, Kastanie, Robinie, Rotdorn, Stadtbirne und Baumhasel.

Im Kronenbereich der ausgewachsenen Bäume dürfen die Flächen nur wasserdurchlässig gestaltet werden. Baumscheiben müssen so angelegt werden, dass sie im Umkreis von mindestens 1 m um die Bäume nicht befahren oder beparkt werden.

## **2.6.2. Vorgärten**

In den Vorgärten ist mindestens ein standortgerechter und ortstypischer Laubbaum von mindestens 16 cm Stammumfang mit Drahtballen (siehe bevorzugte Arten unter Punkt 2.6.1.) vorzusehen. An Stelle eines Baumes kann auch ein Solitärgehölz (175-200 cm hoch, Ballenware) oder fünf Strauchgehölze (100-150 cm hoch, Ballenware) gepflanzt werden.

## **2.6.3. Stellplätze**

Für jeweils vier ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze ist eine Bepflanzung mit einem standortgerechten und ortstypischen Laubbaum aus der Artenliste unter Abs.1 (mind. 16 cm Stammumfang, mit Drahtballen) und fünf Sträuchern (100-125 cm hoch, Ballenware) vorzusehen.

# **Gebiet 3**

## **3.1. Dachgestaltung**

### **3.1.1. Dachform und Dachneigung**

- keine Festsetzungen -

### **3.1.2. Dachdeckung**

- keine Festsetzungen -

### **3.1.3. Dachaufbauten, Dachöffnungen, Dacheinschnitte**

- keine Festsetzungen -

### **3.1.4. Ortgang, Traufe, Dachüberstand:**

- keine Festsetzungen -

## **3.2. Fassadengestaltung**

### **3.2.1. Wand-Öffnungs-Verhältnis**

- keine Festsetzungen -

### **3.2.2. Material und Farben**

- keine Festsetzungen -

## **3.3. Antennenanlagen**

Eine Anbringung auf dem Dach ist einer Anbringung an den Wänden vorzuziehen.

## **3.4. Werbeanlagen**

### **3.4.1. Ort und Art der Anbringung**

Werbeanlagen sind nicht zulässig an Einfriedungen, Fensterläden, Balkonen und Erkern.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

### **3.4.2. Art der Werbeanlage**

- Allgemeines:

An der Fassade eines Gebäudes ist von der dort ansässigen Firma nur eine Werbeanlage zulässig.

Ein zusätzlicher Ausleger kann gestattet werden.

Mehrere Werbeanlagen an der Fassade sind in Form, Größe, Schriftzug und Farbe einander anzugleichen.

Werbeanlagen an einem Gebäude für mehr als zwei Nutzer sind nur auf der Grundlage eines Gesamtgestaltungskonzeptes für die Werbung am Gebäude genehmigungsfähig.

- Anbringung:

Werbeanlagen sind in Form von Schildern oder Zeichen flach auf der Fassade aufzubringen, rechtwinklig zur Fassade als Ausleger vorzusehen oder als freistehende Anlage zulässig.

### **3.4.3. Größe der Werbeanlage**

Die Höhe der Werbeanlage darf beim liegenden Rechteckformat maximal 70 cm betragen, die horizontale Abwicklung darf nicht länger als zwei Drittel der Gebäudefront sein. Die vertikale Werbeanlage darf maximal 2/3 der Höhe zwischen Geländeoberfläche und Brüstungshöhe im 1. Obergeschoss betragen. Die Höhe von Einzelbuchstaben ist ebenfalls auf 70 cm begrenzt.

Ein Abstand zu den Gebäudeecken von jeweils 1 m ist einzuhalten.

Freistehende Werbeanlagen sind mit einer max. Fläche von 3 m<sup>2</sup> und einer maximalen Gesamthöhe der Anlage von 4,5 m zulässig.

### **3.4.4. Werbeausleger**

- keine Festsetzungen –

### **3.4.5. Leuchtreklame, Beleuchtung**

Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlage muss blendfrei sein.

### **3.4.6. Schaukästen, Warenautomaten**

Schaukästen sind an den Außenwänden der Gebäude anzubringen, die als Stätte der Leistung anzusehen sind.

Schaukästen und Warenautomaten dürfen nicht mehr als 10 cm über die Fassadenfläche auskragen. Als eigenständige Anlage dürfen sie eine Fläche von 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

## **3.5. Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke**

### **3.5.1. Freiflächen**

Vorgärten (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baukörper) sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

Eine Vollversiegelung von Grundstücken ist unzulässig.

Nicht befestigte Freiflächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen.

### **3.5.2. Freitreppen**

- keine Festsetzungen -

### **3.5.3. Einfriedungen**

- keine Festsetzungen -

## **3.6. Begrünung**

### **3.6.1. Grundsatz**

Bei Neubauten oder neu versiegelten Flächen ist je 100 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ein standortgerechter Laubbaum von mindestens 16 cm Stammumfang mit Drahtballen zu pflanzen. Ausgeschlossen sind Ersatzneubauten.

Bevorzugte Arten zur Baumpflanzung sind Ahorn, Linde, Eiche, Buche, Kastanie, Robinie, Rotdorn, Stadtbirne und Baumhasel.

Im Kronenbereich der ausgewachsenen Bäume dürfen die Flächen nur wasserdurchlässig gestaltet werden. Baumscheiben müssen so angelegt werden, dass sie im Umkreis von mindestens 1 m um die Bäume nicht befahren oder beparkt werden.

### **3.6.2. Vorgärten**

In den Vorgärten ist mindestens ein standortgerechter und ortstypischer Laubbaum von mindestens 16 cm Stammumfang mit Drahtballen (siehe bevorzugte Arten unter Punkt 3.6.1.) vorzusehen. An Stelle eines Baumes kann auch ein Solitärgehölz (175-200 cm hoch, Ballenware) oder fünf Strauchgehölze (100-150 cm hoch, Ballenware) gepflanzt werden.

### **3.6.3. Stellplätze**

Für jeweils vier ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze ist eine Bepflanzung mit einem standortgerechten und ortstypischen Laubbaum aus der Artenliste unter Abs.1 (mind. 16 cm Stammumfang, mit Drahtballen) und fünf Sträuchern (100-125 cm hoch, Ballenware) vorzusehen.

## **Gebiet 4**

### **4.1. Dachgestaltung**

#### **4.1.1. Dachform und Dachneigung**

Bei Hauptgebäuden sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung ab 35° zulässig. Diese sind in symmetrischer Dachform auszuführen.

Die Symmetrie bezieht sich auf die Neigungswinkel und Ortganglängen.

#### **4.1.2. Dachdeckung**

Dächer sind mit unglasierten Dachziegeln oder Dachsteinen in einem Rotton, Brauntönen oder Anthrazit - / Schwarzton einzudecken.

Bitumen- oder Bahnendeckungen, Wellplatten, Bleche aus großformatigen Tafeln oder Kunststoffeindeckungen ab einer bebauten Fläche von 40 m<sup>2</sup> sind unzulässig. Weitere kleinformatige Platteneindeckungen sind zulässig.

Bei Wintergärten sind verglaste Dachflächen zulässig.

#### **4.1.3. Dachaufbauten, Dachöffnungen, Dacheinschnitte**

Dachaufbauten sind nur im 1.Dachgeschoss zulässig.

- maßliche Bezüge der Dachaufbauten:

Die Dachneigung von Giebelgauben muss mindestens 22° betragen. Unzulässig sind Gaubenbänder. Mehrere Gauben müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m voneinander haben. Der Abstand zwischen dem oberen Ansatz der Gaube und dem First muss mindestens 3 Ziegelreihen betragen. Zwischen der Trauflinie und dem unteren Ansatz der Dachgaube müssen mindestens drei Ziegelreihen liegen.

Bei der Altbausanierung wird die Einzelgaubenbreite auf max. 3 Sparrenfelder beschränkt. Die Gesamtbreite der Einzelgauben darf 70% der gemittelten Länge von First und Traufe nicht überschreiten. Der seitliche Abstand zur Giebelwand muss mindestens 1 m betragen.

- Dachflächenfenster:

Die Gesamtbreite der Dachflächenfenster darf 80% der Dachfläche nicht überschreiten.

#### **4.1.4. Dachüberstand**

Der Dachüberstand am Ortgang/Traufgang ist mit max. 75 cm festgelegt.

### **4.2. Fassadengestaltung**

#### **4.2.1. Wand-Öffnungs-Verhältnis**

Fassaden sind durch Wandstreifen oder Pfeiler und Wandöffnungen zu gliedern.

#### **4.2.2. Material und Farben**

- Oberflächen von Außenwänden:

Fassaden sind ortstypisch zu gestalten. Ausgeschlossen sind großformatige Platten zur Verkleidung.

Die Oberfläche muss matt und nicht spiegelnd sein.

- Farbe:

Die Farbgebung benachbarter Gebäude muss sich unterscheiden. Unzulässig sind glänzende Oberflächen und grelle Farbtöne.

### **4.3. Antennenanlagen**

Eine Anbringung auf dem Dach ist einer Anbringung an den Wänden vorzuziehen.

### **4.4. Werbeanlagen**

#### **4.4.1. Ort und Art der Anbringung**

Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Ausnahme: können Werbeanlagen bis maximal unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zugelassen werden.



Der Befestigung dienende Konstruktionsteile sind verdeckt anzubringen.  
Elektronische Geräte, Kabelzuführungen und Montageleisten dürfen nicht sichtbar sein.

Werbeanlagen sind nicht zulässig an Einfriedungen, Fensterläden, Balkonen und Erkern.

#### **4.4.2. Art der Werbeanlage**

- Allgemeines:

An der Fassade eines Gebäudes ist von der dort ansässigen Firma nur eine Werbeanlage zulässig.

Ein zusätzlicher Ausleger kann gestattet werden.

Mehrere Werbeanlagen an der Fassade sind in Form, Größe, Schriftzug und Farbe einander anzugleichen.

Werbeanlagen an einem Gebäude für mehr als zwei Nutzer sind nur auf der Grundlage eines Gesamtgestaltungskonzeptes für die Werbung am Gebäude genehmigungsfähig.

- Anbringung:

Werbeanlagen sind in Form von Schildern oder Zeichen flach auf der Fassade aufzubringen, rechtwinklig zur Fassade als Ausleger vorzusehen oder als freistehende Anlage zulässig. Bei Einzelbuchstaben ist nur eine vertikale und/oder horizontale Reihung der Buchstaben zulässig.

#### **4.4.3. Größe der Werbeanlage**

Die Höhe der Werbeanlage darf beim liegenden Rechteckformat maximal 60 cm betragen, die horizontale Abwicklung darf nicht länger als zwei Drittel der Gebäudefront sein. Die vertikale Werbeanlage darf maximal 2/3 der Höhe zwischen Geländeoberfläche und Brüstungshöhe im 1. Obergeschoss betragen. Die Höhe von Einzelbuchstaben ist ebenfalls auf 60 cm begrenzt.

Ein Abstand zu den Gebäudeecken von jeweils 1 m ist einzuhalten. Bei Gebäuden kleiner oder gleich 5 m Fassadenbreite ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

Freistehende Werbeanlagen sind mit einer max. Fläche von 2 m<sup>2</sup> und einer maximalen Gesamthöhe der Anlage von 4,5 m zulässig.

Abweichend hiervon sind in Gewerbe- und Industriegebieten Werbeanlagen mit einer Fläche von max. 5 m<sup>2</sup> bei max. 4,5 m Höhe zulässig.

#### **4.4.4. Werbeausleger**

Werbeausleger sind handwerklich zu gestalten.

Ausladungen / Auskragungen dürfen bis zu 1 m vor die straßenseitige Fassadenfläche vortreten. Von der Fahrbahnkante müssen sie einen Mindestabstand von 0,7 m einhalten.

In der Höhe von der Gehsteigoberkante muss die Unterkante von Werbeauslegern einen Mindestabstand von 2,30 m einhalten.

#### **4.4.5. Leuchtreklame, Beleuchtung**

Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig.

Das Anbringen von Leuchtschildern und -schriften ist unzulässig.

Indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben sind zulässig.

Die Beleuchtung von Auslegern und sonstigen Werbeanlagen ist zulässig. Dabei sind Punktstrahler oder verdeckte Lichtleisten, auf die Werbeanlagenbreite bezogen, anzuwenden. Die Beleuchtung der Werbeanlage muss blendfrei sein.

#### **4.4.6. Schaukästen, Warenautomaten**

Schaukästen sind an den Außenwänden der Gebäude anzubringen, die als Stätte der Leistung anzusehen sind.

Schaukästen und Warenautomaten dürfen nicht mehr als 10 cm über die Fassadenfläche auskragen. Als eigenständige Anlage dürfen sie eine Fläche von 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

### **4.5. Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke**

#### **4.5.1. Freiflächen**

Vorgärten (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baukörper) sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

Eine Vollversiegelung von Grundstücken ist unzulässig.

Geschlossene Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig.

Nicht befestigte Freiflächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen.

#### **4.5.2. Freitreppen**

- keine Festsetzungen -

#### **4.5.3. Einfriedungen**

- keine Festsetzungen -

### **4.6. Begrünung**

#### **4.6.1. Grundsatz**

Bei Neubauten oder neu versiegelten Flächen ist je 100 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ein standortgerechter Laubbaum von mindestens 16 cm Stammumfang mit Drahtballen zu pflanzen. Ausgeschlossen sind Ersatzneubauten.

Bevorzugte Arten zur Baumpflanzung sind Ahorn, Linde, Eiche, Buche, Kastanie, Robinie, Rotdorn, Stadtbirne und Baumhasel.

Im Kronenbereich der ausgewachsenen Bäume dürfen die Flächen nur wasserdurchlässig gestaltet werden. Baumscheiben müssen so angelegt werden, dass sie im Umkreis von mindestens 1 m um die Bäume nicht befahren oder beparkt werden.

#### **4.6.2. Vorgärten**

In den Vorgärten ist mindestens ein standortgerechter und ortstypischer Laubbaum von mindestens 16 cm Stammumfang mit Drahtballen (siehe bevorzugte Arten unter Punkt 4.6.1.) vorzusehen. An Stelle eines Baumes kann auch ein Solitärgehölz (175-200 cm hoch, Ballenware) oder fünf Strauchgehölze (100-150 cm hoch, Ballenware) gepflanzt werden.

#### **4.6.3. Stellplätze**

Für jeweils vier ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze ist eine Bepflanzung mit einem standortgerechten und ortstypischen Laubbaum aus der Artenliste unter Abs.1 (mind. 16 cm Stammumfang, mit Drahtballen) und fünf Sträuchern (100-125 cm hoch, Ballenware) vorzusehen.

## Teil III: Weiterführende Vorschriften

### Abweichungen nach § 66 ThürBO

Gemäß § 66 (3) ThürBO entscheidet über Abweichungen von dieser örtlichen Bauvorschrift sowie Ausnahmen und Befreiungen die Stadt Bad Salzungen auf schriftlichen und begründeten Antrag.

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - bei der Errichtung, Änderung oder Unterhaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen den Vorschriften des Teil II der Satzung für die Gebiete 1-4 zuwiderhandelt,
  - bei der Errichtung, Änderung, Anbringung oder Unterhaltung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen oder Warenautomaten, die mit einer Genehmigung verbundenen sind, auf die Vorschriften dieser Satzung gegründete Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro** durch die untere Bauaufsichtsbehörde geahndet werden.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Anmerkung

Die **Gesamtübersicht** von Bad Salzungen mit dem räumlichen Geltungsbereich der Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung ist im Maßstab 1:27000 im Anhang ersichtlich. Der Satzung beigefügt sind ebenfalls die einzelnen Gebietskarten G1 bis G4 mit ihren Abgrenzungen.

**Bad Salzungen, den**

**Bohl  
Bürgermeister**